

den 24.8.1972

Satzung zum Bebauungsplan
"Schloßanger"

für die
Gemeinde Stadtbergen, Landkreis Augsburg



I.A.
Baudirektor

Die Gemeinde Stadtbergen erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) (BGBl.I.S.341) geändert durch Gesetz vom 21. März 1961 und vom 12. April 1961 (BGBl.I.S.425) und des Art. 107 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBL.S.179) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBL.S.263) folgenden mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 6. Juli 1972 Nr. IV/3 - XX 147/72 genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet: Von der Bismarckstraße bis zur Pferseerstraße, von der Kriegshaberstraße bis Osterfeldstraße gilt die vom Architekt BDA, Alois Strohmayer, 8901 Stadtbergen, Am Graben 15, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 31.3.1971, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl.I.S.1237) festgesetzt.

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BaunutzungsV werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Zahl der VollgeschoÙe

1. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der VollgeschoÙe (Zahl im Kreis) sind zwingend.
2. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der VollgeschoÙe (Zahl ohne Kreis) gelten als Höchstgrenze.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
2. Im östlichen Bereich der Flur Nr. 583 ist die geschlossene Bauweise festgesetzt.

§ 6

Garagen

Die Garagen sind in den Hauptgebäuden im Untergeschoß oder Tiefgaragen unterzubringen.

§ 7

Gestaltung der Gebäude

1. Für die Hauptgebäude I und III sind nur Flachdächer zulässig.
2. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farbtönen ist nicht zulässig.

§ 8

Sockelhöhen

Erdgeschoßfußbodenoberkante darf höchstens 1,00 m über Gehweghinterkante betragen.

§ 9

Einfriedungen

Im gesamten Baugebiet darf keine Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

§ 10

Terraingestaltung

Das Gelände im Geltungsbereich kann in seiner jetzigen Form bestehen bleiben. Die Böschungen sind sanft verlaufend mit einem maximalen Gefälle von 10 ‰ auszuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.